

Antrag auf Beförderung mit Begleitperson/ Privatfahrzeug/ Mietwagen

Hinweise zur Übernahme einer Taxibeförderung

Dem Schulträger obliegt nach den Vorschriften des Schulgesetzes NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102) und der hierzu erlassenen Rechtsverordnung – Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 16. April 2005 in der jeweils gültigen Fassung keine Pflicht zur Beförderung von Schülern. Er ist lediglich verpflichtet, die notwendig entstehenden Kosten bis zu einem monatlichen Höchstbetrag von 100,00 Euro zu tragen. Diese Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schüler/innen und Schüler/innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf.

Auch im Falle einer notwendigen Begleitung der Schüler/innen auf dem Schulweg obliegt es den Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass die Schüler/innen pünktlich am Unterricht teilnehmen können. Sollten Sie keinen PKW besitzen, besteht auch die Möglichkeit, Ihnen die Kosten der notwendigen Begleitung in Höhe der notwendigen Monatskarte zur Benutzung des öffentlichen Nahverkehrs zu erstatten. Wird trotzdem die Beförderung eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen beantragt, so haben die Erziehungsberechtigten (also beide Elternteile) nachzuweisen, dass eine andere Beförderungsmöglichkeit tatsächlich nicht gegeben oder nicht zumutbar ist. Ein allgemeiner Verweis auf berufliche Gründe, die der eigenen Beförderung des Kindes zur Schule entgegenstehen, reicht nicht aus.

Weiterhin weise ich darauf hin, dass der Schulträger nur in **besonders begründeten Ausnahmefällen** die Kosten übernehmen kann, die über eine Erstattung der Wegstreckenentschädigung (0,13 Euro pro Kilometer) hinausgehen. Daher ist es durchaus möglich, dass ein von Ihnen zu tragender Eigenanteil verbleibt. Sollten Sie diesen nicht aufbringen können, so bitte ich um einen entsprechenden Nachweis (Formular „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“). **Vor Klärung des o.g. Sachverhaltes kann über Ihren Antrag nicht abschließend entschieden werden.**

Antrag für Schuljahr _____

I. Angaben zum Kind:

Name des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Anschrift _____

Telefonnummer _____

Schule und Klasse _____

im beantragten Schuljahr _____

1. Kann Ihr Kind eigenständig einen Linienbus benutzen?

- Ja Nein (ärztliches Attest ist beigefügt)

2. Ist Ihr Kind in der Lage, sich sicher im Straßenverkehr zu bewegen?

- Ja Nein (ärztliches Attest ist beigefügt)

3. Neigt Ihr Kind zu impulsiven / ungewöhnlichen Handlungen in Konflikt- o. Anforderungssituationen?

- Ja (ärztliches Attest ist beigefügt) Nein

4. Besucht Ihr Kind die Klassen 1 bis 4 (Primarstufe) **und** beträgt die Schulwegdauer (Hin- und Rückweg zusammengenommen) mit öffentlichen Verkehrsmitteln mehr als eine Stunde?

- Ja Nein

(Nur bei Antwort „Ja“ bei Frage 4 auszufüllen):

- Länge der Wegstrecke von der Haustür bis zur Bushaltestelle
 - ca. _____ Meter, ca. _____ Minuten
 - Welche Straßen sind zu überqueren _____

 - Wie oft muss Ihr Kind umsteigen? _____mal
- Länge der Wegstrecke von der Schule bis zur Bushaltestelle
 - ca. _____ Meter, ca. _____ Minuten
 - Welche Straßen sind zu überqueren _____

 - Wie oft muss Ihr Kind umsteigen? _____mal
- Dauer der Busfahrt, je Strecke
ca. _____ Minuten

5. Kann Ihr Kind eine Mitfahrgelegenheit (z. B. bei Mitschülern, aber auch Familienangehörigen, Bekannten) auf dem Schulweg nutzen?

- Ja Nein

2. Angaben zu den Eltern:

- Vor- und Zuname des **Vaters** _____
 - Anschrift _____
 - Führerschein vorhanden
Nein Ja
 - PKW vorhanden
Nein Ja , KFZ Kennzeichen _____
 - Ich kann aufgrund meiner Arbeitszeiten mein Kind nicht zur Schule begleiten/bringen (Bescheinigung des Arbeitgebers über die Arbeitszeiten (Mindestanwesenheitszeiten) ist beigefügt)
- Vor- und Zunahme der **Mutter** _____
 - Anschrift _____
 - Führerschein vorhanden
Nein Ja
 - PKW vorhanden
Nein Ja , KFZ Kennzeichen _____
 - Ich kann aufgrund meiner Arbeitszeiten mein Kind nicht zur Schule begleiten/bringen (Bescheinigung des Arbeitgebers über die Arbeitszeiten (Mindestanwesenheitszeiten) ist beigefügt)

3. Angaben zu Geschwisterkindern:

Name der zum Haushalt gehörenden Kinder	Geburtsdatum	Besucht die Schule	Klasse

Ausführliche Beschreibung, warum Ihr Kind mit einem Privatfahrzeug / Mietwagen befördert werden muss
(Nicht erforderlich bei Antwort „Ja“ bei Frage 4)

Begründung, warum ggf. das vorhandene KFZ nicht zur Beförderung eingesetzt werden kann. (Der pauschale Hinweis, dass der Wagen für den Weg zur Arbeit eingesetzt wird, ist nicht ausreichend.)

Ich erkläre hiermit, dass alle Angaben vollständig und richtig sind.

_____,
Datum, Unterschrift des Antragstellers

Anlage zum Antrag auf Beförderung mit Begleitperson/Privatfahrzeug/Mietwagen

Ärztliche Bescheinigung

Gemäß § 11 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 16. April 2005, zuletzt geändert durch die Vierte Verordnung zur Änderung der Schülerfahrkosten vom 10. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung, gehören die Fahrkosten für eine Begleitperson, wenn die Notwendigkeit der Begleitung bei Schülerinnen oder Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses - in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG - nachgewiesen ist, zu den notwendigen Schülerfahrkosten.

Gemäß § 2 Abs. 1 SGB IX sind Menschen behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht.

Gem. § 15 Abs. 1 SchfkVO hat der Schulträger die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietwagen) nach § 16 zu tragen, wenn die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schülerspezialverkehren nicht möglich oder die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar ist und nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist.

Gem. § 2 Abs. 1 SchfkVO besteht Anspruch auf Übernahme der Schülerfahrkosten bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100,00 €, ggf. vermindert um den vom Schulträger festgesetzten Eigenanteil. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.

Gem. § 16 Abs. 2 SchfkVO kann, wenn die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Eltern oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet, in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen gezahlt werden.

Es wird gutachterlich festgestellt, dass

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

aus Gründen der körperlichen oder geistigen Behinderung *(Definition siehe Seite 1, Abs. 2)* eindeutig nicht in der Lage ist,

(nur Zutreffendes ankreuzen, Rest unbedingt streichen)

- den Schulweg allein **(Begründung erforderlich, s. u.)*
- den Schulweg mit öffentlichen Verkehrsmitteln **(Begründung erforderlich, s. u.)*
- den Schulweg zu Fuß, bitte Folgeseite beachten **(Begründung erforderlich, s. u.)*

zu bewältigen.

Begründung für die Einschränkung bei der Bewältigung des Schulwegs, s. o. *(Anlage[n] möglich):*

Sonderform der Schülerbeförderung erforderlich bis mindestens:

(Die Bescheinigung gilt längstens für ein Schuljahr)

(Ort, Datum)

(Stempel und Unterschrift
des Arztes/der Ärztin)

Für den Antragsteller

Hinweis auf den Datenschutz:

Es besteht keine Auskunftspflicht. Die auf der Seite 2 erhobenen Daten sind jedoch Voraussetzung für die Gewährung von Rechtsvorteilen (=Anerkennung von Schülerfahrkosten) und werden nur für diese Zwecke weiterverarbeitet. Die Erhebung der Daten erfolgt gemäß § 6 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) vom 16. April 2005 in der jeweils geltenden Fassung.

Für den Arzt

Nach § 6 Abs. 1 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) hat der Schulträger unabhängig von der Länge des Schulweges die Fahrkosten zu übernehmen, wenn der Schüler / die Schülerin nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss.

Nachfolgend aufgeführte akute Erkrankungen und Störungen, die entweder behandlungsbedürftig sind oder keine wesentliche Einschränkung der motorischen Leistungsfähigkeit nach sich ziehen, erfüllen **nicht** die Voraussetzungen für eine Fahrkostenübernahme:

Erhöhte Anfälligkeit zu Erkältungskrankheiten,
Angina,
Infekte der oberen Luftwege,
Mittelohrkatarrh
Sinusitis u.a.

Anaemie,
Hypertonie,
Hypotonie,
Kreislaufregulationsstörungen
Blutdruckschwankungen,
vasomotorische Kopfschmerzen
Hemikranie u.a.

Harnwegsinfekt, Nierenentzündung
Knickplattfüße ohne Kontrakturen,
statische Beschwerden
Haltungsschwäche
Herabgesetzter AZ, konstitutionelle Schwäche u.a.
Bis mittelgradige Skoliose ohne Kyphose und nachweisbare Progredienz

Taubheit auf einem Ohr,
Sehverminderung
Hypertrophe Narbenbildung an Hals und Gesicht u.a.
Schilddrüsenerkrankung,
Diabetes mellitus

Zustand nach psychischem Schock,
Angstneurose,
psychovegetatives Syndrom u.a.

Die Verordnung enthält keine Bestimmungen, nach denen die Fahrkosten wegen des Gewichtes der Schultasche oder des Schulranzens übernommen werden müssen.

In begründeten Zweifelsfällen kann eine Stellungnahme des Schul- oder Arztes angefordert werden.

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

(nur auszufüllen, sofern die eigene Organisation einer Begleitung des Kindes nicht möglich ist)

- der Eltern gemeinsam
- des Elternteils, bei dem das Kind lebt
- der Pflegeeltern

	Vater	Mutter
Name		
Vorname		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Telefon		
Arbeitgeber (Name, Anschrift)		
Sind Sie Beamter/in	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Anzahl der Kinder, die im Haushalt wohnen und kindergeldberechtigt sind	
Anzahl der Kinder, die nicht im Haushalt leben, aber Anspruch auf Kinderfreibetrag haben und/oder für die Sie Unterhalt zahlen	

(Bitte Belege beifügen, wenn mehr als 2 Kinder berücksichtigt werden sollten, die nicht Ihren Einkommensbelegen entnommen werden können!)

Grundsatz zur Ermittlung des Elterneinkommens:

Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Eigenanteil festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen nicht feststeht, ist hilfsweise das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen anzugeben.

Dies bedeutet, dass grundsätzlich ein komplettes Kalenderjahreseinkommen zugrunde gelegt wird (nicht Schuljahr). Sofern Sie im aktuellen Kalenderjahr (Antragsjahr) keinerlei Einkommensänderungen im Vergleich zum Vorjahr erwarten, kann das Einkommen des/eines Vorjahres zugrunde gelegt werden.

Den nachfolgenden Angaben zur „Art der Einkünfte“ liegen folgende Nachweise zugrunde:

- Nachweis des Einkommens des Kalenderjahrs _____
- Nachweis des Einkommens des aktuellen Kalenderjahres
- Nachweise nicht möglich – Selbsteinschätzung des zu erwartenden Jahreseinkommens – Die vollständige Vorlage von Belegen wird erst nach Ablauf des Kalenderjahres erwartet.

Art der Einkünfte	Vater	Mutter	Beleg
1. Einkünfte aus nicht selbstständiger Tätigkeit (Bruttogehalt)			Gehaltsabrechnung
1.1 Abzüglich Werbungskosten (tatsächliche oder Pauschale)			EST-Bescheid
1.2 zuzügl. Erhöhung Beamtenzuschlag von 10 %			
2. Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit			Abrechnung
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb/ Land- und Forstwirtschaft			BWA
4. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			EST-Bescheid
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen			EST-Bescheid
6. Sonstige Einkünfte			
6.1 Geringfügige Einkünfte			Abrechnung
6.2 Unterhalt			Bescheid o. a.
6.3 Wohngeld			Bescheid
6.4 Leistungen nach SGB II/XII oder Asylbewerberleistungsgesetz			Bescheid
6.5 Arbeitslosengeld I			Bescheid
6.6 Kinderzuschlag			Bescheid
6.7 Kranken-/Mutterschutz- und/oder Elterngeld			Bescheid
6.8 Übergangsgeld			Bescheid
6.9 Rente			Bescheid
6.10 Weitere sonstige Einnahmen			Belege
7. abzüglich Kinderfrei- und Betreuungsfreibetrag für das 3. und jedes weitere Kind			EST-Bescheid u. a.
Gesamteinkünfte			

Soweit das Einkommen des Vorjahres angegeben wurde, bitte die nachstehende Frage zusätzlich beantworten:

Ist davon auszugehen, dass Ihre Einkünfte voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger sind?

ja, höher ja, niedriger nein

In welchem Kalenderjahr erwarten Sie eine Änderung? _____

Begründung: _____

Wir/Ich habe/n folgende monatlichen Ausgaben:

Art der Ausgaben	Betrag in €
Wohnung inkl. Nebenkosten	
Heizung	
Strom	
Telefon	
Fahrkosten zur Arbeit	
Versicherungen (Umrechnung auf einen Monat)	
Abzahlungen Kredite (mit Angabe Art, Dauer und Umfang)	
GEZ (Umrechnung auf einen Monat)	
Vereinsbeiträge (Umrechnung auf einen Monat)	
Kontogebühren (Umrechnung auf einen Monat)	
sonstige (Beschreibung und Umfang)	

Bitte beachten Sie, dass alle Angaben zum Einkommen und zu Ihren Ausgaben belegt werden müssen, aber keine Originale eingereicht werden sollten!

Wir/Ich versichere/n, dass alle Angaben richtig und vollständig sind.

Herzogenrath, den _____

(Unterschrift der Mutter)

(Unterschrift des Vaters)

Erläuterungen:

Bei der schuljährlichen Antragstellung auf Übernahme der Schülerfahrkosten für die Beförderung mit einem Taxi haben Eltern dem Schulverwaltungsamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, dass die Höhe Ihres Einkommens eine anteilige Übernahme der über die Wegstreckenentschädigung hinausgehenden Kosten der Schülerbeförderung (im Sinne des § 16 Absatz 2 der Schülerfahrkostenverordnung als besonders begründeter Ausnahmefall wegen objektiv finanzieller Unzumutbarkeit) nicht zulässt. Ohne Angaben zu Einkommenshöhe oder den geforderten Nachweis müssen diese Kosten von den Eltern selbst übernommen werden.

Zu 1) Anzugeben sind die positiven Einkünfte (§ 2 Abs. 1 und 2 des EStG). Zu den Einkünften aus nicht selbstständiger Tätigkeit gehören Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden: Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder. Zum Gehalt bzw. Lohn zählen die monatlichen Bruttobezüge einschließlich gewährter Zuschläge, z. B.: Überstundenzuschläge, vermögenswirksame Leistungen des Arbeitgebers, Provisionen, 13. Monatsgehalt, Weihnachts- und Urlaubsgeld, Sachleistungen (sog. geldwerte Vorteile, z. B. Kleidung, Mahlzeiten, Pkw-Nutzung).

1.1) Werbungskosten können nur laut Vorlage des (Vorjahres-)steuerbescheides anerkannt werden. Ohne Angaben wird die im EStG festgesetzte Werbungskostenpauschale berücksichtigt werden.

1.2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht im aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem Bruttoarbeitslohn ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus seinem Beschäftigungsverhältnis hinzuzurechnen (zu. B. Beamte, Richter, Zeit-/Berufssoldaten, Geistliche, Abgeordnete).

Zu 2) Zu den Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit gehören alle Einkünfte aus freiberuflichen Tätigkeiten. Positive Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit sind die Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben.

Zu 3) Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieben zählen u. a. Gewinnanteile bei Personengesellschaften, Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit bei einer Personengesellschaft, Gewinne aus einer Gesellschaft, Gewinne aus Veräußerung eines Gewerbebetriebes.

Zu 6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerfrei oder steuerpflichtig sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessern z. B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber zu versteuernde Einkommen, Renten, Einnahmen, die aufgrund des so genannten Montageerlasses nicht versteuert wurden,
- Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und die bei ihm lebenden Kinder
- Kinderzuschläge, Elterngeld (anteilig)
- Einkommen aus Vermietung und Verpachtung (u. B. von Grundstücken, Gebäuden, Gebäudeteilen) abzüglich Werbungskosten lt. Steuerbescheid
- Einnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (z. B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfall)
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen (z. B. Krankengeld, Verletztenwert, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen)

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Zu 7) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge bei der Einkommensermittlung abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Antragsteller haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

Datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung

Die Stadt Herzogenrath nimmt den Datenschutz ernst. Personenbezogene Daten werden von Ihnen erhoben und verarbeitet, soweit dies erforderlich ist.

Im Rahmen des von Ihnen zu stellenden/gestellten Antrags auf Übernahme der Schülerfahrkosten benötigt das Amt A40 Schule und Sport, Postfach 12 80, 52112 Herzogenrath die Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten.

Ihre in diesem Zusammenhang zu verarbeitenden personenbezogenen Daten sind zweckgebunden, das heißt, sie werden nur für den Zweck verwendet, für den sie erhoben worden sind. Ihre Daten werden ausschließlich im Rahmen datenschutzrechtlicher Zulässigkeiten und nur bei Bedarf an folgende Adressaten weitergegeben:

1. Schülerbeförderungsunternehmen (z.B.: ASEAG, Taxiunternehmen)
2. Schulen
3. Andere Schulträger

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage § 97 und § 120 Schulgesetz, § 7 Schulfinanzgesetz, Verordnung zur Ausführung des § 7 Schulfinanzgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO).

Ihre im Rahmen dieses Antragsverfahrens erfassten personenbezogenen Daten werden spätestens 5 Jahre nach Fortfall des Anspruchs auf Übernahme der Schülerfahrkosten gelöscht.

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Sperrung und Widerspruch bezüglich der erfassten personenbezogenen Daten wird an dieser Stelle ausdrücklich hingewiesen. Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 der EU-Datenschutzgrundverordnung sowie die §§ 47-50 des *Datenschutzgesetzes NRW*.

Die rechtlichen Grundlagen bzw. Voraussetzungen werden durch den Datenschutzbeauftragten der Stadt Herzogenrath, Herrn Reiner van Eys, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath geprüft und überwacht. Er ist erreichbar unter E-Mail:

Reiner.vaneys@herzogenrath.de.

Beschwerden über das Vorgehen der Stadt Herzogenrath in dieser datenschutzrechtlichen Angelegenheit können Sie an die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 01 44, 40120 Düsseldorf unter Tel.: 0211/38424-0 oder E-Mail: poststelle@ldi.nrw.de richten.

Ich bin einverstanden, dass meine Daten/die Daten meines Kindes zum oben aufgeführten Zweck erhoben und verarbeitet werden.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)